



**Stadt Werl
Der Bürgermeister**

Hinweise zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet Werl

Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

mit diesem Informationsblatt möchte die Stadt Werl Sie über Regeln und gesetzliche Verpflichtungen bei der Haltung Ihres/Ihrer Tiere/s aufklären.

Anmeldung von Hunden: Hundesteuer:

Alle Hunde sind, unabhängig von Rasse, Größe etc., zur Hundesteuer anzumelden. Diese Anmeldung kann bei der Stadt Werl in der Abteilung Finanzen – Steuerwesen (Telefonnummern 02922 / 800-2201 und 2202) vorgenommen werden. Hier erhalten Sie die dem Hund anzulegende Steuermarke und auch Informationen darüber, ob bzw. in welchem Umfang Ihr Hund von der Hundesteuer befreit oder diese ermäßigt werden kann.

Anzeige bzw. Beantragung einer Erlaubnis zur Hundhaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW):

Das LHundG trifft Regelungen bezüglich drei verschiedener Hundegruppen:

In § 3 Abs. 2 LHundG NRW sind konkrete Hunderassen aufgeführt, die als gefährlich gelten und gemeinhin als "Kampfhunde" bezeichnet werden. Die Haltung von Hunden der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde, die nur bei Erfüllung bestimmter Bedingungen erteilt wird.

§ 10 Abs. 1 LHundG NRW führt bestimmte Hunderassen (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu) auf, die zwar ebenfalls Einschränkungen in der Haltung unterliegen, bei denen jedoch im Einzelfall der Nachweis der Ungefährlichkeit erbracht werden kann. Auch für diese gilt eine Erlaubnispflicht, für deren Erteilung bestimmte Anforderungen gelten.

§ 11 Abs. 1 LHundG NRW erfasst die Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Alle drei vom Gesetz erfassten Hundegruppen sind innerhalb befriedeten Besitztums so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Halters nicht verlassen können. Außerhalb befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern und auf Zuwegen oder in Treppenhäusern sind alle drei Hundegruppen an der Leine zu führen. Hunde die unter § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW fallen, Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen haben grundsätzlich einen Maulkorb zu tragen. Der/Die Halter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten.

Anleinplicht:

Wann und wo Hunde an einer Leine zu führen sind, ist u.a. im LHundG NRW, dem Landesforstgesetz NRW (LFoG) und der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl vom 08.04.2009 (ObehVO) geregelt.

§ 2 Absatz 2 LHundG NRW - Allgemeine Pflichten

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

§ 5 ObehVO - Tiere

Absatz 1

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Wald sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen, soweit nicht im Landesforstgesetz NRW (z. B. § 2 Abs. 3 S. 2) etwas anderes geregelt ist.

Absatz 2

Außerhalb von Wäldern und auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben Hundehalterinnen und Hundehalter dafür zu sorgen, dass sich die Hunde im Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters aufhalten. Hunde sind bei Annäherung von Personen, Zweirädern und Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.

§ 2 Absatz 3 LFoG - Betreten des Waldes

... Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Beseitigung von Hundekot:

Jede/r Hundehalter/in bzw. jede/r Hundeführer/in ist nach § 5 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl vom 08.04.2009 (ObehVO) verpflichtet, die Hinterlassenschaften des von ihm/ihr ausgeführten Tieres unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Verstöße gegen die oben aufgeführten gesetzlichen Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche, je nach Verstoß, mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Werl unter den Telefonnummern 02922 / 800-3201 oder 3205 gerne zur Verfügung.